

De-minimis-Beihilfe zur Computerspieleentwicklung des Bundes

FAQ Nr. 2 – Antrags- und Bewilligungsprozess

Stand: 26.02.2020

0. Einleitung	2
1. Übersicht zum Gesamtprozess der Förderung.....	2
1.1 Antragsteller und Förderfähigkeit.....	2
1.2 Bewerbungs- und Auswahlverfahren	5
1.3 Inhaltliche Anforderungen.....	6
1.4 Formale Anforderungen an Skizzen und Anträge	7
2. Bearbeitungs- und Bewilligungsprozess	9
2.1 Rahmenbedingungen	9
2.2 Projektstart.....	12
3. Bonitätsprüfung	12
3.1 Notwendigkeit der Bonitätsprüfung.....	12
3.2 Verfahren zur Bonitätsprüfung.....	12
4. Eigenanteil.....	14
4.1 Nachweis des Eigenanteils.....	14
4.2 Einbringung weiterer öffentlicher Fördermittel	15
4.3 Weitere Einnahmen zur Deckung des Eigenanteils	16
5. De-minimis-Erklärung.....	17
5.1 Förderfähigkeit nach De-minimis	17
5.2 Regelungen bei verbundenen Unternehmen	17
6. Verhältnis von Projektskizze und Projektantrag.....	18
6.1 Veränderungen zwischen Skizze und Antrag	18
6.2 Förderquote und -summe	19
7. USK-Zertifizierung	19
7.1 Hintergrund	19
7.2 Regelungen im Rahmen der De-minimis-Förderung.....	20
8. Weitere Fragen.....	21
9. Hilfe bei Fragen und Problemen	23

0. Einleitung

Das folgende Dokument (FAQ-„Frequently Asked Questions“) ist ein Begleitdokument zum Antrags- und Bewilligungsprozess zur Förderrichtlinie „De-minimis-Beihilfe zur Computerspieleentwicklung des Bundes“ vom 8. April 2019.

Das Dokument richtet sich speziell an Förderinteressenten, die zur Antragstellung aufgefordert wurden oder auf Basis der Erstbegutachtung um Überarbeitung der Projektskizze gebeten wurden.

Auf Grundlage der Erfahrung in Bezug auf Fragen und Bedürfnisse der Antragstellerinnen und Antragsteller wird das Dokument kontinuierlich fortgeschrieben.

1. Übersicht zum Gesamtprozess der Förderung

1.1 Antragsteller und Förderfähigkeit

1.1.1 Wie funktioniert die De-minimis-Beihilfe zur Computerspieleentwicklung des Bundes von Beginn bis Ende?

Einem Aufruf des BMVI folgend konnten Projektskizzen in einem angegebenen Bewerbungszeitraum über das elektronische Antragssystem des Bundes easy-Online eingereicht werden. Die Bewertung der eingehenden Anträge erfolgte gemäß der Förderrichtlinie in einem zweistufigen Verfahren:

1. In der ersten Stufe wurden die Projektskizzen inhaltlich bewertet.
2. In der zweiten Stufe wurden die Antragsteller der positiv bewerteten Skizzen aufgefordert, einen förmlichen Antrag einzureichen.

In der ersten Stufe (Einreichung der Projektskizze) war das Projekt anhand der bereitgestellten Vorlagen in deutscher Sprache nachvollziehbar darzustellen. Die eingereichten Unterlagen wurden einer fachlichen Bewertung unterzogen und in Bezug auf das Erreichen der Ziele der Förderlinie geprüft. Das Ergebnis der Beurteilung wurde dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Im zweiten Verfahrensschritt erfolgt die Prüfung bzw. Bewilligung der förmlichen Anträge der Antragsteller von positiv bewerteten Projektskizzen. In diesem Schritt wird eine Prüfung u.a. der betrieblichen Umstände, projektbezogenen Vorkalkulationen/ Finanzierungspläne sowie finanziellen Situation veranlasst. Es erfolgt eine formale Prüfung der eingereichten Angaben. Nachforderungen durch die Bewilligungsbehörde sind möglich.

In einigen Fällen, in denen die Begutachtung der Skizze noch nicht abgeschlossen werden konnte, da wichtige Informationen zur Beurteilung des voraussichtlichen Projekterfolges fehlen bzw. unzureichend dargestellt wurden, wurden Skizzeneinreicher aufgefordert, eine weitere Überarbeitung der Skizze vorzunehmen. Bei positiver Prüfung dieser Überarbeitung gehen auch solche Skizzen in den Status der zweiten Stufe.

Die Bewilligung des Antrages erfolgt auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides. Die Auszahlung der beantragten Fördergelder erfolgt nach dem „Anforderungsverfahren“; d. h. Sie als Zuwendungsempfänger fordern über ein elektronisches System benötigte Gelder (über einen zurückliegenden Zeitraum und bis zu sechs Wochen im Voraus) an.

Über die Verwendung der Projektförderung sind Nachweise zu erbringen. Nachforderungen durch die prüfende Behörde bzw. eine beauftragte Institution sind möglich.

Nach Abschluss des Projektzeitraums wird vom BMVI ein Abschlussbericht über das Ergebnis der jeweiligen Fördermaßnahme gefordert. Zusätzlich zu diesem muss jedes Projekt bei der USK eingereicht und geprüft worden sein. Dieser Abschluss kann bis zu drei Monate nach Laufzeitende erfolgen.

1.1.2 Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?

Grundsätzlich sind alle Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die über einen Eintrag im Handelsregister verfügen, antragsberechtigt. Darüber hinaus müssen die antragstellenden Unternehmen eine Förderfähigkeit nach der De-minimis-Verordnung besitzen. Diese können Sie [hier](#) noch einmal nachlesen.

1.1.3 Wer ist nicht antragsberechtigt?

Privatpersonen, projektbezogene Gründungen, Unternehmen ohne vollzogene Gründung, gewerbliche Unternehmen ohne nachweisbare Bonität und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) sind im Rahmen der De-minimis-Beihilfe nicht antragsberechtigt.

Darüber hinaus sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, von der Förderung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Unternehmen in Schwierigkeiten.

1.1.4 Was ist eine projektbezogene Gründung?

Eine projektbezogene Gründung ist eine Gründung, die ausschließlich und nur zur Umsetzung des geplanten Projekts erfolgt. Solche Unternehmen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Der Nachweis, dass es sich bei Neugründungen nicht um projektbezogene Gründungen handelt, kann z. B. durch eine entsprechende realistische und nachvollziehbare Darstellung der Unternehmensperspektiven über das Projekt hinaus in der Vorhabenbeschreibung oder durch einen langfristig angelegten und fundierten Businessplan erbracht werden.

1.1.5 Zu welchem Zeitpunkt muss die Gründung vollzogen sein?

In der Skizzenphase (dem ersten Teil des zweistufigen Verfahrens) ist der vollzogene Eintrag ins Handelsregister noch nicht zwingend erforderlich. Nach positiver Prüfung der Skizze werden die Antragsteller und Antragstellerinnen aufgefordert, den eigentlichen Antrag einzureichen. Bei

Antragseinreichung muss die Gründung abgeschlossen sein und der Handelsregisterauszug vorliegen.

1.1.6 Wie kommuniziere ich eine Änderung des Unternehmensnamens oder der Unternehmensadresse?

Sollten sich Änderungen in der Skizzenphase ergeben, bitten wir um formlose Benachrichtigung per E-Mail (games@dlr.de). Sollten sich Änderungen in der Antragsphase oder bei laufenden Vorhaben ergeben, ist dem Projektträger die Änderung des Unternehmensnamens und/oder der Adresse formal anzuzeigen (Brief) und ein Nachweis beizulegen (Handelsregisterauszug). Bei substantziellen Veränderungen des Unternehmens können ggf. weitere Nachweise erforderlich sein.

1.1.7 Dürfen mehrere deutsche Unternehmen jeweils Förderung für ein Gesamtprojekt beantragen und als Ko-Produzenten zusammenarbeiten?

Ja, die Zusammenarbeit als Ko-Produzenten in Form eines Verbundprojektes ist möglich.

Jedes Unternehmen bearbeitet einen Teilbereich des geplanten Gesamtprojektes als eigenständiger Antragsteller, erhält somit eine individuelle Förderquote und muss dementsprechend gegenüber dem Fördergeber auch für sein Teilprojekt auskunftsfähig sein und eigenständig verantwortlich zeichnen. Auskünfte zu Inhalten der Spieleentwicklung können gemeinsam durch den Koordinator des Verbundes gegeben werden. Auskünfte zum jeweiligen Unternehmen bzw. zu der Finanzplanung müssen vom Beauftragten des beantragenden Unternehmens selbst gegeben werden.

Gemeinsam ergeben die Teilergebnisse der im Verbundprojekt beantragenden Unternehmen dann das Gesamtergebnis. Alle antragstellenden Unternehmen des Konsortiums müssen jeweils die Förderbedingungen (wie Rechtsform des Unternehmens, Bonität und Eigenanteil) erfüllen.

Es ist ein Leadpartner (Verbundkoordinator) zu benennen. Der Leadpartner hat die Pflicht der Koordination aller Teilvorhaben, insbesondere der Zusammenführung der Teilergebnisse sowie der gemeinsamen Berichtspflicht an den Zuwendungsgeber zu übernehmen.

In einem Verbundprojekt haben die Teilpartner innerhalb eines im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitraumes ab Vorhabenbeginn eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Dem Fördergeber ist anschließend anzuzeigen, dass diese Kooperationsvereinbarung von allen Partnern unterzeichnet wurde. Mit dem Zuwendungsbescheid wird den Zuwendungsempfängern ein entsprechendes Merkblatt zur Verfügung gestellt.

1.1.8 Muss der Leadpartner auch zwingend den größeren Anteil der Kosten und den entsprechenden Eigenanteil tragen?

Nein, es ist nicht zwingend erforderlich, dass der Leadpartner die höheren Kosten und folglich auch einen höheren Eigenanteil hat.

Wichtig ist allerdings, dass jeder Partner für seinen Teil der Förderung den entsprechenden Eigenanteil selbstständig erbringen muss.

1.1.9 Muss ein Referenzspiel veröffentlicht worden sein?

Nein, der Nachweis eines Referenzspiels ist für die Antragstellung nicht zwingend notwendig. Allerdings sollten Antragsteller in ihrer Projektskizze die Kompetenz und Erfahrung ihres Projektteams oder Projektverbunds (bei mehreren Partnern) nachvollziehbar darstellen. Dies ist notwendig, um zu prüfen, ob Ihr Projekt voraussichtlich zu einem erfolgreichen Abschluss kommen kann.

1.1.10 Kann man eine Förderung für die Entwicklung eines Spiels (Produktion) nur beantragen, wenn bereits ein Prototyp vorliegt?

Nein, für die Einreichung eines Antrags zur Entwicklung eines Spiels ist ein Prototyp nicht zwingend erforderlich. Umgekehrt stellt das Vorhandensein eines Prototyps vor Projektbeginn auch kein Problem dar. Allerdings muss der Antragsteller in diesem Fall in der Vorhabenbeschreibung die vorhandenen Inhalte deutlich von den für das Projekt geplanten Arbeiten abgrenzen.

1.2 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

1.2.1 Sind mehrere Anträge pro Unternehmen möglich?

Ja, es ist grundsätzlich möglich, dass ein Antragssteller mehrere Anträge gleichzeitig stellt, solange es sich hierbei um unterschiedliche Vorhaben handelt. Die maximale De-minimis-Förderhöchstgrenze von 200.000 Euro insgesamt für das Unternehmen ist jedoch zu beachten.

Außerdem gilt:

- jedes Vorhaben muss einzeln beantragt werden,
- für jedes einzelne Projekt muss der Eigenanteil gesichert sein. Dieser darf sich nicht aus der Förderung eines der anderen Vorhaben ergeben,
- das beantragende Unternehmen muss auch über die Personal- und Zeitressourcen verfügen, um mehrere Projekte parallel zu bearbeiten und gleichzeitig das weitere Geschäft des Unternehmens sicherzustellen.

1.2.2 Können Skizzen oder Anträge auch wieder zurückgezogen werden?

Sie können mehrere Skizzen bzw. Anträge einreichen. Sollten diese Einreichungen in Summe Ihre Kapazitäten übersteigen, bitten wir Sie um eine Priorisierung Ihrer Einreichungen, die bei der Bearbeitung Ihrer Skizzen entsprechend Berücksichtigung findet.

Natürlich können Sie eine bereits eingereichte Skizze auch wieder zurückziehen. Geben Sie uns dazu bitte einen entsprechenden Hinweis an games@dlr.de.

Beabsichtigen Sie einen bereits eingereichten Antrag zurückzuziehen, müssen Sie dies rechtsverbindlich unterschreiben per Brief bzw. per Fax tun.

1.3 Inhaltliche Anforderungen

1.3.1 Bis zu welcher Höhe können Aufträge vergeben werden?

Im Rahmen eines geförderten Projekts können entsprechend der Förderrichtlinie bis zu 50 Prozent der eigenen Personalausgaben/-kosten als Unteraufträge vergeben werden.

1.3.2 Wie sind Aufträge im Antrag zu belegen?

Es sind entsprechende Angebote oder Vergleichsrechnungen vorzulegen, die eine Plausibilitätsprüfung für die Ansätze der Unteraufträge ermöglichen. Liegen diese Angebote zum Zeitpunkt der Antragstellung aus nachvollziehbaren Gründen noch nicht vor, kann eine Bearbeitung Ihres Antrags trotzdem bereits erfolgen. Die angesetzten Ausgaben/Kosten können in diesem Fall zwar bewilligt werden, jedoch vorerst zur Auszahlung gesperrt, bis die entsprechenden Nachweise nachgereicht werden.

1.3.3 Ist ein Finanzierungsplan bereits mit der Projektskizze einzureichen?

Ja, für die Begutachtung der Projektskizze ist ein grober „Finanzierungsplan“ inklusive Erläuterungen notwendig, um den voraussichtlichen Projekterfolg abschätzen zu können. Im Antrag sind Angaben zu konkretisieren. Die Höhe der groben Finanzplanung muss der Höhe der Antragssumme weitgehend entsprechen.

1.3.4 Wie verbindlich ist der Finanzierungsplan im Antrag?

Der im Rahmen des formellen Projektantrags eingereichte detaillierte Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtprojektbudgets verbindlich. Im Zuge der Bewilligung werden vorzunehmende Änderungen am Finanzierungsplan (z.B. aufgrund nicht anerkannter Kosten oder Rechenfehlern) mit Ihnen abgestimmt. Die hierbei festgelegten Einzelansätze (der verschiedenen Ausgaben-/Kostenpositionen) dürfen dann im Projektverlauf jeweils um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Die bewilligte Gesamtsumme ist im Projektverlauf von der Höhe her verbindlich.

1.3.5 Wie kann ein Nachweis der Kompetenzen von Mitarbeitern erbracht werden, wenn diese erst eingestellt werden sollen?

Es ist nachzuweisen, dass das Projektteam insgesamt die Kompetenzen zur erfolgreichen Umsetzung besitzt. Sofern noch nicht bekanntes Personal (NN) eingesetzt wird, ist zu beschreiben, welche Qualifikationen/Kompetenzen Sie für eine Einstellung zugrunde legen.

1.3.6 Sind Verschiebungen im Finanzplan im Laufe des Projekts möglich?

Enthält Ergänzungen:

Grundsätzlich ist die beantragte und bewilligte Projektplanung insbesondere Personaleinsatz und Unteraufträgen verbindlich. Sollten sich jedoch im Laufe des Projektes aus für Sie unvorhersehbaren, fachlichen Gründen notwendige Änderungen ergeben, bitten wir Sie um eine schnelle Anzeige des Sachverhalts beim Fördergeber.

Grundsätzlich dürfen die Einzelpositionen um bis zu 20 Prozent nach ANBest-P Nr. 1.2 bzw. ANBest-P-Kosten Nr. 1.2.1 im Projektverlauf ohne Zustimmung durch den Fördergeber überschritten werden, sofern diese Überschreitung durch entsprechende Einsparungen in anderen Einzelpositionen ausgeglichen werden kann. Dies gilt nur für Einzelpositionen, in denen mit Bewilligung Ausgaben/Kosten veranschlagt waren (kein „0-Ansatz“). Das bedeutet außerdem, ein Mehrbedarf ist an anderer Stelle auszugleichen, ohne dass hierdurch das Projektziel gefährdet wird.

Nur im Falle einer notwendigen Verschiebung um mehr als 20 Prozent bedarf es der Prüfung und Zustimmung durch den Fördergeber vor Anforderung entsprechender Mittel. In begründeten Fällen werden derartige Mittelumwidmungen per Änderungsbescheid umgesetzt. Bitte bedenken Sie dabei, dass mit derartigen Änderungen ein Verwaltungsakt verbunden ist, der bestimmten Formalitäten folgend möglicherweise zeitliche Verschiebungen in Ihren Planungen bedingen kann. Sie sollten daher selbst um eine entsprechende Einhaltung Ihrer bewilligten Planung bemüht sein.

1.3.7 Können auch Personal und Aufträge im Laufe des Projektes flexibel ausgetauscht werden?

Ja, es gelten die gleichen Regeln wie in Frage 1.3.6 erläutert. Zu beachten ist zusätzlich aber auch die in der Förderrichtlinie festgeschriebene Grenze von max. 50 Prozent Auftragsvolumen gegenüber den Personalkosten.

In jedem Fall sollten Sie rechtzeitig Kontakt zum Projektträger aufnehmen, um Ihre individuelle Projektsituation erörtern zu können.

1.4 Formale Anforderungen an Skizzen und Anträge

1.4.1 Die Projektskizze bzw. der -antrag sind in verständlicher deutscher Sprache einzureichen. Dürfen trotzdem Anglizismen und Fachtermini verwandt werden?

Ja, branchenübliche Anglizismen und Fachtermini dürfen sowohl in der Projektskizze als auch im formalen Antrag verwandt werden. Wichtig ist es aber, das Projekt allgemeinverständlich darzustellen, da der Fördergeber die Nachvollziehbarkeit Ihrer Projektidee durch Dritte (z.B. Bundesrechnungshof) sicherstellen muss.

1.4.2 Was bedeutet die Aufforderung zur Überarbeitung der Skizze?

Die Begutachtung Ihrer Skizze konnte noch nicht abgeschlossen werden, da wichtige Informationen zur Beurteilung des voraussichtlichen Projekterfolges fehlen bzw. unzureichend dargestellt wurden. Sie erhalten daher die Gelegenheit Ihre Skizze entsprechend der gegebenen Hinweise anzupassen.

Bei der Überarbeitung der Skizze kommt die für die Erstsichtung wichtige Begrenzung auf 15 Seiten nicht mehr zur Anwendung. Ergänzungen sind in die Projektskizze zu integrieren und kenntlich zu machen. Die Übersendung der überarbeiteten Skizze erfolgt per E-Mail an games@bmvi.bund.de, es ist KEIN Hochladen von Formularen bei easy-online erforderlich.

1.4.3 Wonach richtet sich, ob ich einen Antrag auf Ausgabenbasis (AZA) oder einen Antrag auf Kostenbasis (AZK) stellen kann?

In der Regel werden die Zuwendungen auf Ausgabenbasis (AZA) beantragt.

Für den Fall, dass die Verrechnung von Gemeinkosten einschließlich kalkulatorischer Kosten für einzelne Unternehmen sinnvoller ist, können diese Unternehmen Zuwendungen auf Kostenbasis (AZK) beantragen. Dieser Fall trifft in der Regel eher auf größere und etablierte Unternehmen zu.

Auf Kostenbasis (AZK) kann daher beantragt werden, wenn das antragstellende Unternehmen:

- mind. 5 sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter hat (hier ist die Versicherungspflicht in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung entscheidend) **oder**
- in der Vergangenheit bereits eine Zuwendung mit Abrechnung auf Kostenbasis erhalten hat.

1.4.4 Was muss ich bei der Beschreibung der Arbeitspakete beachten?

Der Projektablauf muss nachvollziehbar dargestellt werden.

Die Arbeitspakete sollten transparent dargestellt werden, um sicherzustellen, dass nachvollziehbar wird, welcher Inhalt von welchem Projektbeteiligten in welcher Zeit und mit welcher Personalressource (z. B. Personenmonate) entwickelt wird. Außerdem sollte die Zuordnung der Unteraufträge zu den Arbeitspaketen erfolgen, um erkenntlich zu machen, welches Ergebnis mit dem Arbeitspakete erzielt werden soll.

Zudem ist sicherzustellen, dass deutlich wird, welche Ergebnisse in den nachfolgenden Arbeitspaketen einfließen (inkl. der Unteraufträge). Die Personalauszuordnung zu spezifischen Aufgaben/Arbeitspaketen, die von einer hohen Flexibilität gekennzeichnete ist, sollte dennoch einen planerischen Ist-Zustand definieren, von dem aus entsprechende Aktualisierungen des Personaleinsatzes möglich sind. Diese Abweichungen werden dem Projektträger mitgeteilt. Berücksichtigen Sie diese Maßstäbe auch bereits bei der Überarbeitung Ihrer Skizze.

1.4.5 Was muss ich bei den Kurzfassungen von Zielen, Arbeitsplan und Verwertung (Antragsformulare) beachten?

Die Darstellung von Zielen, Arbeitsplan und Verwertung im Antragsformular sind in Form eines allgemeinverständlichen, beschreibenden Fließtextes zu verfassen. Die Texte sind in sich geschlossen zu verfassen, so dass sie ohne weitere Projektinformationen zu verstehen sind.

Es sind keine Hinweise/Verweise auf andere, dem Antrag beigelegte Dokumente beizufügen, da nur der unmittelbar sichtbare Text für Dritte aus dem öffentlichen Raum zur Verfügung steht. Die Kurzfassung (AZA 5 des Antragsformulars) können nach Bewilligung veröffentlicht werden – insofern sind Interna, die die Spieleentwicklung (z. B. eingesetzte Techniken, Lösungsideen) oder die Unternehmensführung betreffen nicht zu beschreiben. Diese Felder des Antragsformulars werden nach Antragsingang im Zuge der Bewilligung mit Ihnen noch mal abgestimmt.

1.4.6 Wie präzise ist ein „Gantt Chart“ anzulegen?

Per „Gantt Chart“ oder Balkenplan sind Arbeitsschritte bzw. -pakete (o.ä.) präzise darzustellen. Darin wird abgebildet, wie die einzelnen Arbeiten zeitlich aufgeteilt sind und ggf. ineinander greifen.

Außerdem ist darüber Auskunft zu geben, wie viele Personenmonate (bei AZA) bzw. Stunden (bei AZK) für die einzelnen Arbeitspakete geplant sind. Unabhängig vom methodischen Vorgehen bei der Umsetzung Ihres Projekts bedarf es im Vorfeld einer strukturierten Projektplanung, die im Zuge der Antragstellung nachzuweisen ist. Auch bei agilem Projektmanagement ist diese Ausdifferenzierung möglich und erleichtert die Bewertung der Realisierbarkeit der geplanten Arbeitspakete.

1.4.7 In welcher Metrik sind die personellen Ressourcen abzubilden?

Bei der Antragstellung nach AZA sind die Ressourcen in Personenmonaten anzugeben, bei der Antragstellung nach AZK in Stunden.

2. Bearbeitungs- und Bewilligungsprozess

2.1 Rahmenbedingungen

2.1.1 Wie lange dauert der Bewilligungsprozess voraussichtlich?

Die Gesamtbearbeitungszeit zur Bewilligung eines Projektes ist von verschiedenen Faktoren abhängig. So haben die Qualität und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch den Antragsteller einen wesentlichen Einfluss auf die Bearbeitungszeit.

Eine endgültige Prüfung und Bewilligung kann erst nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen erfolgen. In Ausnahmefällen können einzelne Positionen, die inhaltlich begründet, jedoch kostenmäßig noch nicht nachgewiesen sind, vorläufig gesperrt werden.

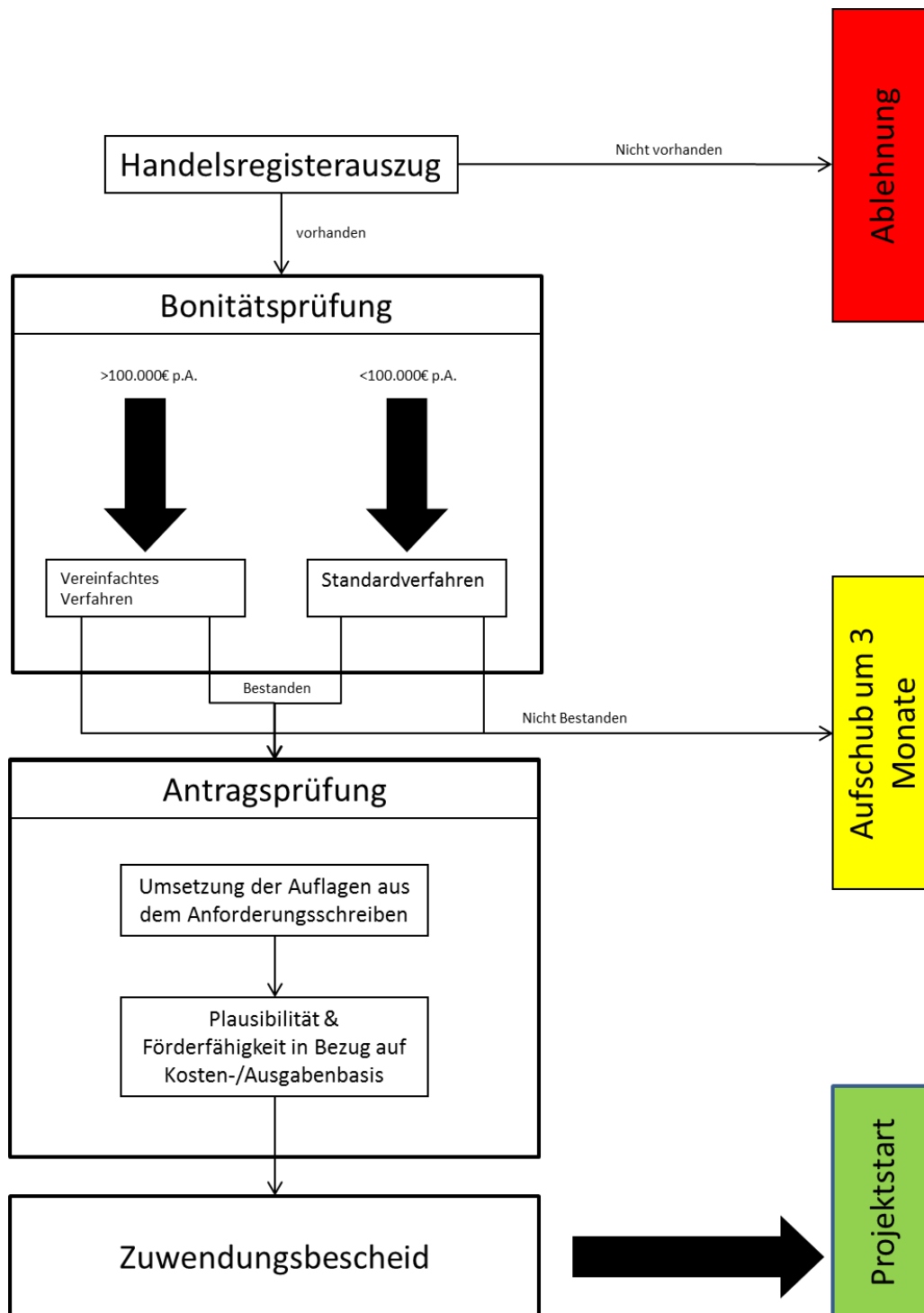
2.1.2 Wie erfolgt die Bearbeitung?

Die Bearbeitung der Skizzen bzw. Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs. Kommt es hierbei antragstellerseitig zu Verzögerungen bei der Nachreichung von Informationen, verlängert dies die individuelle Bearbeitungszeit des Projektes.

2.1.3 Wann muss der formelle Projektantrag eingereicht werden? Wie verbindlich ist die im Aufforderungsschreiben genannte Frist zur Antragstellung?

Nach einer positiven Bewertung der Projektskizze werden die Unternehmen aufgefordert, einen formalen Antrag einzureichen. Im Aufforderungsschreiben ist ein Einreichungsdatum genannt. Sollte dieser Termin nicht gehalten werden können, ist auf formlosen Antrag (einfache E-Mail an games@dlr.de) das Einreichungsdatum verschiebbar. Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge.

2.1.4 Wie kann ich mir den gesamten Ablauf der Antragsprüfung vorstellen?



2.2 Projektstart

2.2.1 Darf die Umsetzung des Projekts schon vor Bewilligung der Zuwendung gestartet werden?

Nach Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) dürfen bereits begonnene Maßnahmen nicht gefördert werden. Eine rückwirkende Finanzierung ist nicht möglich. Begründet wird dies vor allem damit, dass Mitnahmeeffekte verhindert werden sollen. Hierbei geht der Gesetzgeber davon aus, dass Projekte mit ungeklärter Finanzierung nicht starten und Projekte, die dennoch starten, ausreichend finanziert sind und daher keiner Förderung bedürfen. Darüber hinaus dient diese Regelung auch dem Schutz des Antragstellers vor finanziellen Nachteilen, bspw. wenn es nicht zu einer Förderung kommt.

3. Bonitätsprüfung

3.1 Notwendigkeit der Bonitätsprüfung

Entsprechend der mit den Aufsichtsbehörden des BMVI abgestimmten Zweckbestimmung der Förderrichtlinie sollen mit der Computerspieleförderung des Bundes projektbezogen unternehmerische Initiativen im Bereich der Computerspieleentwicklung unterstützt werden, die eine kommerzielle Perspektive mit Blick auf die definierten Förderzwecke aufweisen.

Wichtig ist dabei, dass es sich bei der De-minimis-Beihilfe um keine unmittelbare Gründungs- oder Existenzsicherungsförderung handelt, sondern um die finanzielle Unterstützung konkreter Projekte in Form einer Anteilsfinanzierung.

Sie als Antragsteller müssen daher einen Eigenanteil von mindestens 30 Prozent aufbringen und bereits im Rahmen der Antragstellung nachweisen, dass Sie dazu in der Lage sind. Diese Vorgabe ist aufgrund der für alle Förderprogramme geltenden Haushaltsbestimmungen bindend: Denn „eine Anteilfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig“ (VV 1.2 zu § 44 BHO).

3.2 Verfahren zur Bonitätsprüfung

Für die Prüfung der Bonität im Rahmen der De-minimis-Beihilfe zur Computerspieleentwicklung des Bundes gelten folgende Verfahren:

3.2.1 Vereinfachtes Verfahren:

Wenn der Eigenanteil des Antragstellers kumuliert über alle vom Bund geförderten Vorhaben in jedem Jahr der Vorhabenlaufzeit 100.000 € nicht überschreitet, kann ein vereinfachtes Verfahren zur Prüfung der Bonität angewendet werden. Dies gilt auch für Erstantragsteller. Hierfür wird seitens der Prüfbehörde eine Auskunft bei einer Wirtschaftsauskunftei eingeholt. Diese

wird Grundlage der Bonitätsprüfung. Falls eine Auskunft nicht möglich ist (z.B. Neugründung), ist der Antragsteller gebeten, alternative Möglichkeiten zu finden, seine Bonität nachzuweisen.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Nachweis der Liquidität durch Einzahlung des Eigenanteils auf ein Geschäftskonto,
- Patronatserklärung/ Bürgschaft,
- Eigenauskunft/ Erläuterungen des Antragstellers,
- Kreditzusagen / Kapitalerhöhungszusagen,
- Unternehmenskonzept/Bericht mit Planzahlen,
- Nachweis über vertraglich bereits gesicherte Umsätze

Wenn der Eigenanteil des Antragstellers kumuliert über alle vom Bund geförderten Vorhaben in mind. einem Jahr der Vorhabenlaufzeit 100.000 € überschreitet, wendet die Prüfbehörde ein Standardverfahren zur Prüfung der Bonität an.

3.2.2 Standardverfahren:

Hierfür ist die Vorlage folgender Dokumente notwendig:

- die Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre,
- eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA),

Folgende Dokumente können ggf. mit eingereicht werden bzw. durch die Prüfbehörde nachgefordert werden:

- lfd. Wirtschaftsplan,
- Unternehmenskonzept/Bericht mit Planzahlen,
- Patronatserklärung/ Bürgschaft,
- Eigenauskunft/ Erläuterungen des Antragstellers,
- Kreditzusagen / Kapitalerhöhungszusagen,
- Ergebnisabführungsvertrag,
- Unternehmenskonzept/Bericht mit Planzahlen,
- Nachweis über vertraglich bereits gesicherte Umsätze
- oder eine Auskunft der Hausbank

Sollte es sich bei Ihrem Unternehmen um ein gerade gegründetes Unternehmen handeln, können Sie die Bonitätsprüfung durch eine rechtzeitige Bereitstellung solcher Unterlagen, die Ihre Bonität nachweisen, erleichtern. Sensible Unterlagen werden nach der Bewilligung zurückgesandt (Originale) bzw. vernichtet (Kopien).

Ergeben sich im Rahmen der Bonitätsprüfung Anhaltspunkte dafür, dass sich der Zuwendungsempfänger nicht an die geltenden rechtlichen Bestimmungen hält oder dass der Zuwendungsempfänger seinen Eigenanteil nicht aufbringen kann, scheidet die Bewilligung einer Zuwendung grundsätzlich aus. Entsprechendes gilt, wenn die Bewilligungsbehörde bei früheren Zuwendungen die Erfahrung gemacht hat, dass der Antragsteller nicht im Stande ist, einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis zu führen.

3.2.3 Was passiert, wenn mein Unternehmen aktuell keine ausreichende Bonität hat?

Sollten Sie Probleme haben, Ihre Bonität nachzuweisen, geben wir Ihnen die Zeit, die fehlenden Nachweise vorzulegen bzw. entsprechende Mittel zu mobilisieren. Dies sollte innerhalb von 3 Monaten erbracht werden. Bitte beachten Sie, dass eine endgültige Bearbeitung Ihres Antrages erst mit positiver Bonitätsprüfung erfolgen kann.

3.2.4 Wie wird die Bonität bei Startups/Neugründungen geprüft?

Im Falle der Antragsstellung durch ein Startup wird die Bonitätsprüfung an die besonderen Gegebenheiten angepasst. Naturgemäß kann ein neu gegründetes Unternehmen nicht mit jeglichen Dokumenten/Nachweisen aufwarten.

Um trotzdem eine Bonitätsprüfung durchführen zu können, werden bspw. folgende Unterlagen angefordert: Handelsregisterauszug, Auskunft der Hausbank, Eröffnungsbilanz, aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung, Umsatz- und Liquiditätsplan für die Projektlaufzeit, durchschnittliche Mitarbeiterzahl und -planung für die Projektlaufzeit. In jedem Fall ist die Sicherstellung des Eigenanteils nachzuweisen.

4. Eigenanteil

Enthält Ergänzungen:

4.1 Nachweis des Eigenanteils

Die Zuwendung des Bundes ist ein zweckgebundener Zuschuss zu einem Projekt, um ein außergewöhnliches Risiko, welches die Projektdurchführung ohne Zuwendung verhindern würde, abzumildern. Eine Zuwendung darf keine Wettbewerbsverzerrung mit sich bringen. Das bedeutet u. a., dass ein Teil des Risikos auch vom Unternehmen selbst getragen werden muss. Mit der Förderrichtlinie „De-minimis Beihilfe zur Computerspieleentwicklung des Bundes“ wird eine Eigenbeteiligung von mindestens 30 Prozent der förderfähigen Projektausgaben/-kosten bei Klein- und Kleinstunternehmen, 40 Prozent bei mittleren Unternehmen sowie 50 Prozent bei Großunternehmen vorausgesetzt.

Rückstellungen von Gehältern oder Gehaltsbestandteilen sind im Rahmen der Förderrichtlinie „De-minimis Beihilfe zur Computerspieleentwicklung des Bundes“ nicht zuwendungsfähig.

Die Sicherung des Eigenanteils wird im Rahmen der Bonitätsprüfung geprüft. Der Nachweis ist u.a. möglich durch:

- Ausweis einer stabilen Unternehmensform durch Bilanzen/ Abrechnungen der letzten zwei Jahre, einer BWA des laufenden Jahres und einer belastbaren Liquiditätsplanung (belastbar z. B. durch Nachweis abgeschlossener Dienstleistungs- oder Lizenzverträge)
- dem Vorlegen einer Ausfallbürgschaft (Patronatserklärung)
- dem Nachweis einer Kontokorrentlinie der Hausbank in ausreichender Höhe (mindestens Höhe des Eigenanteils)
- dem Nachweis ausreichender Barmittel auf einem Firmenkonto

Für den Nachweis des Eigenanteils kann eine plausible Liquiditätsrechnung hilfreich sein. Hier ist zu beachten, dass die Förderquote nicht als Einnahmenposition berücksichtigt wird. Es muss sich ein realistischer Überschuss ohne Berücksichtigung des Förderprojektes errechnen (Förderung ist kein Geschäftsmodell).

4.2 Einbringung weiterer öffentlicher Fördermittel

4.2.1 Kann ich unternehmensbezogene Förderungen zur Deckung meines Eigenanteils verwenden?

Erhält der Antragsteller Zuwendungsmittel, die der Förderung des Unternehmens dienen, werden diese als Eigenmittel anerkannt.

4.2.2 Kann ich projektbezogene Förderungen zur Deckung meines Eigenanteils verwenden?

Erhält der Antragsteller neben der im BMVI beantragten Förderung für das gleiche Projekt weitere Förderungen (z.B. aus Landesmitteln oder aus dem EU-Programm „Creative Europe“), werden diese Mittel kumuliert. Dabei gilt, dass die Förderbedingungen von allen Fördergebern Kumulierungen zulassen müssen und das Projekt die Förderbedingungen aller Fördergeber einhalten muss. Bei der Gamesförderung des BMVI gilt ein Mindest-Eigenanteil von 30%, also eine Höchstförderquote von 70% für das gesamte Vorhaben (siehe Punkt 4 des 1. Aufrufs zur Einreichung von Projektskizzen vom 18.04.2019).

Beispiel 1:

Die Gesamtkosten eines Projekts betragen 300.000 €. Der Antragsteller hat bereits eine Förderzusage aus Landesmitteln in Höhe von 150.000 € (50 %) erhalten. So können durch die De-minimis-Beihilfe noch weitere 60.000 € (20 %) beantragt werden. Das Projekt kann also insgesamt eine Förderung von maximal 210.000 € (70 %) erhalten. Der Antragsteller muss in diesem Fall einen Eigenanteil von 90.000 € aufbringen.

Beispiel 2:

Die Gesamtkosten eines Projekts betragen 250.000 €. Der Antragsteller hat bereits eine Förderzusage, z.B. Landesmittel in Höhe von 50.000 € (20 %) erhalten. So können durch

die De-minimis-Beihilfe noch weitere 125.000 € (50 %) beantragt werden. Das Projekt kann also insgesamt eine Förderung von maximal 175.000 € (70 %) erhalten. Der Antragsteller muss in diesem Fall einen Eigenanteil von 75.000 € aufbringen.

Ist ein Unternehmen kein KMU, kann es beim BMVI nur mit 50% gefördert werden. Dennoch ist eine Kumulierung (z.B. mit Landesmitteln) auf bis zu 70% möglich, solange es nicht gegen die Förderbedingungen der anderen Förderer verstößt. BMVI-seitig ist auch bei Nicht-KMU ein Mindestanteil von 30% im Falle einer Kumulierung ausreichend.

Beispiel 3:

Die Gesamtkosten für ein Projekt eines Tochterunternehmens einer deutschen Mediengruppe betragen 300.000 €. Der Unternehmensverbund der Mediengruppe hat insgesamt zu viele Mitarbeiter, der Antragsteller gilt daher nicht als KMU und kann vom BMVI nur mit 150.000 € (50%) gefördert werden. Der BMVI-seitig vorgegebene Mindest-Eigenanteil beträgt 90.000 € (30%). Die 60.000 € Differenz zwischen Gesamtkosten, Förderung des BMVI und Eigenanteil kann der Antragsteller entweder selber tragen – oder zur Deckung einen weiteren Fördergeber finden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das BMVI die Förderung nicht endgültig bewilligen darf, solange die Gesamtfinanzierung noch nicht abschließend geklärt ist.

Bei Kumulierungen von Förderungen verschiedener Fördergeber der öffentlichen Hand sind wir rechtlich verpflichtet, uns mit den anderen Fördergebern zu koordinieren und Einigkeit über die wesentlichen Förderbedingungen zu erzielen. Beträgt der Förderanteil des Bundes in einem solchen Fall mehr als 100.000 Euro, ist der Bundesrechnungshof einzubeziehen. Daher dauern Bewilligungsverfahren bei mehreren öffentlichen Fördergebern ggf. entsprechend länger.

4.3 Weitere Einnahmen zur Deckung des Eigenanteils

4.3.1 Kann ich Einnahmen aus dem geförderten Spiel zur Deckung meines Eigenanteils verwenden?

Ergebnisse, die bei der Durchführung des Projektes entstehen (z.B. Erkenntnisse, Entwicklungen, entwickelte Produkte u.ä.), gehören dem Zuwendungsempfänger. Folglich sind alle Einnahmen, die aus der Verwertung dieser Ergebnisse entstehen, ebenfalls dem Zuwendungsempfänger zuzurechnen und können zur Deckung des Eigenanteils herangezogen werden.

Dazu zählen auch Einnahmen aus dem Verkauf von Nutzungslizenzen (bspw. Early Access, Vorbestellungen) oder Einnahmen aus Publisherverträgen (auch Vorschüsse). Dabei ist es unerheblich, wann dem Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger diese Einnahmen zufließen – ob vor, während oder nach der Projektlaufzeit.

4.3.2 Kann ich Einnahmen aus Crowdfunding-Kampagnen o.ä. als Eigenmittel nutzen?

Bei Einnahmen aus Crowdfunding-Kampagnen prüfen das BMVI bzw. der Projektträger den jeweiligen Einzelfall, da aufgrund der Vielfalt an Plattformen und Gestaltungsmöglichkeiten keine

Pauschalaussage möglich ist. Das BMVI empfiehlt den Antragstellern in jedem Falle, frühzeitig mit BMVI bzw. Projektträger in den Austausch zu treten.

5. De-minimis-Erklärung

5.1 Förderfähigkeit nach De-minimis

5.1.1 Wie wird die Förderfähigkeit nach der De-minimis-Verordnung nachgewiesen?

Im Rahmen des Antragsprozesses stellt das BMVI ein entsprechendes Formular bereit, in das enthaltene De-minimis-Beihilfen der letzten drei Steuerjahre einzutragen sind.

Hierbei ist zu beachten, dass bei Partner- und verbundenen Unternehmen eine Kumulation der De-minimis-Förderung erfolgen muss. Verbindungen über ausländische Unternehmen müssen nicht berücksichtigt werden.

Bei ausschließlichen Verbindungen über gemeinsame Anteilseigner (eine Unternehmensperson hält Anteile an unterschiedlichen Unternehmen, die nicht operational miteinander verbunden sind), ist entscheidend, ob auf alle Unternehmen wesentlicher Einfluss genommen werden kann. In der Regel ist hier eine Detailprüfung notwendig.

5.1.2 Muss jeder Projektpartner eine eigene De-minimis-Erklärung einreichen?

Jeder Partner muss in der zweiten Phase des Verfahrens, der Antragsphase, einen Teilantrag einreichen. Somit benötigen wir auch von jedem Partner eine ausgefüllte De-minimis-Erklärung. Die Gesamtförderung für das Projekts darf allerdings 200.000 € nicht übersteigen.

5.2 Regelungen bei verbundenen Unternehmen

5.2.1 Unser Unternehmen ist Teil eines großen Verbundes – muss für den gesamten Verbund ein De-minimis-Nachweis erbracht werden?

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung der EU. Nach dieser Verordnung ist die Förderwürdigkeit durch die Darstellung der relevanten bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen des Unternehmens (inkl. seines Unternehmensverbundes) zu ermitteln. Wenn es für den Antragsteller nicht möglich ist, einen abschließenden Überblick bereitzustellen, kann nicht nachvollzogen werden, ob die Förderbedingungen erfüllt sind. In diesem Fall ist der Antrag nicht förderfähig.

5.2.2 Gilt die De-minimis-Vorgabe auch bei verbundenen Unternehmen mit einer Mutter im Ausland?

Sind Unternehmen in Deutschland ausschließlich über Unternehmen im Ausland (z.B. gemeinsame Mutter) verbunden, gilt: Die (beiden) Unternehmen in Deutschland gelten nicht als verbunden.

6. Verhältnis von Projektskizze und Projektantrag

6.1 Veränderungen zwischen Skizze und Antrag

6.1.1 Wie ist das Verhältnis von Skizze und Vorhabenbeschreibung? Wie sehr darf ich die Projektidee der Skizze bei der formellen Antragstellung weiterentwickeln oder verändern?

Basis für die formelle Antragstellung ist die positiv begutachtete Projektskizze in der ersten Phase des Antragsverfahrens.

Im zweiten Teil des Verfahrens, d.h. bei der eigentlichen Antragstellung werden Sie u.a. aufgefordert, Ihre Skizze unter Beachtung der inhaltlichen Auflagen des Fördergebers zur sogenannten Vorhabenbeschreibung auszuarbeiten. In dieser Vorhabenbeschreibung können Sie – von geringen Anpassungen abgesehen – nur die Spielidee beschreiben, die als Skizze positiv begutachtet wurde.

Es ist also zu beachten, dass z.B. keine inhaltlich-narrative Veränderung der Spielvision in der Vorhabenbeschreibung erfolgt. Sollten Sie im Rahmen der Antragstellung unsicher sein, ob geplante Anpassungen Ihrer Spielidee gegenüber der ursprünglichen Skizze zu sehr abweichen, halten Sie Rücksprache mit Ihrem zuständigen Bearbeiter, bevor Sie Ihren Antrag einreichen.

6.1.2 Ist eine Erhöhung der Unteraufträge im Antrag im Gegensatz zur Projektskizze möglich?

Sofern in der Skizzenphase noch keine Angebote für Unteraufträge vorliegen, kann es passieren, dass im Antrag Abweichungen von den kalkulierten Ansätzen erfolgen. Diese dürfen jedoch nicht zu einer Überschreitung des maximal möglichen Auftragsvolumens von 50% der Personalkosten führen. Auch sollten Sie beachten, dass auch mit dieser Begründung der Abweichungen von ursprünglich kalkulierten Ansätzen die Projektkosten insgesamt im Antrag nur 5 Prozent über den in der Skizze dargestellten Projektkosten liegen dürfen.

6.2 Förderquote und -summe

6.2.1 Kann die Förderquote verändert werden?

Es ist möglich, die Förderquote im Skizzenstadium bzw. im Übergang von der Skizze zum Antrag zu verändern. Sie sollten allerdings bedenken, dass Sie den entsprechend höheren Eigenanteil nachweisen müssen.

Nach Einreichung des Antrags kann die Förderquote nicht mehr erhöht werden. Beachten Sie deshalb die grundsätzliche Förderquote von maximal 50 Prozent. Kleine Unternehmen können einen Bonus von bis zu 20 Prozent (d.h. insgesamt eine Förderquote von maximal 70 Prozent), mittlere Unternehmen einen Bonus von bis zu 10 Prozent (d.h. insgesamt eine Förderquote von 60 Prozent) erhalten, sofern sie diesen beantragen.

6.2.2 Kann die Fördersumme angepasst werden?

Die im Antrag angegebenen Projektkosten (d.h. Gesamtkosten des Projektes) können gegenüber den in der Skizze angegebenen Projektkosten um max. 5 Prozent erhöht werden, sofern dies aus Gründen geschieht, die diese Erhöhung rechtfertigen (z.B. Umsetzung von Auflagen wie zusätzlichen Reisen oder Abweichungen von Auftragsangeboten gegenüber Kalkulationen in der Skizze). Zusätzliche Features am Spiel oder grundsätzlich höhere Qualität beim Endprodukt reichen dagegen als Begründung nicht aus, um eine höhere Fördersumme zu beantragen als in der Skizze angegeben.

Eine Senkung der Projekt- und Fördersumme im Antrag gegenüber der Skizze stellt kein Problem bei der Bewilligung dar, sofern keine Einbußen an Umfang oder Qualität des Spiels vorgenommen werden, die zu einer Veränderung des positiven Gutachtens der Skizze führen können.

7. USK-Zertifizierung

7.1 Hintergrund

7.1.1 Warum wird eine Altersfreigabe der USK beim Abschlussbericht des Projektes gefordert?

Förderfähig im Rahmen der De-minimis-Beihilfe zur Computerspieleentwicklung des Bundes sind nur Projekte, die eine Alterskennzeichnung durch die USK erhalten. Dabei muss die Notwendigkeit der Gesetzeskonformität des Vorhabens beachtet werden.

Der Zuwendungsbescheid verpflichtet Antragsteller, das Ergebnis des Projektes (fertiges Spiel bzw. spielbarer Prototyp) mit bzw. nach dem Vorhabensende durch die Freiwillige Selbstkontrolle Unterhaltungssoftware GmbH (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle - USK) im Standardverfahren zertifizieren zu lassen. Mehr Informationen zum Standardverfahren finden Sie unter <https://usk.de/fuer-unternehmen/spiele-und-apps-pruefen-lassen/standard-verfahren/>. Die Kos-

ten des „normalen Verfahrens“ (das i.d.R. zwanzig Werktage dauert) werden unmittelbar durch das BMVI getragen. Die Zertifizierungsurkunde ist gemeinsam mit dem Schlussbericht vorzulegen.

7.1.2 Warum muss ich Stellung zu geplanten Elementen wie In-Game-Käufen, In-Game-Advertisement oder Profiling nehmen?

In-Game-Käufe, In-Game-Advertisement oder Profiling in geplanten Vorhaben sind weder ein Ausschlussgrund für eine Förderung noch ein Kriterium im Rahmen des aktuellen Altersfreigabeprozesses der USK.

Allerdings muss der Entwickler eines Spiels bei einer Altersfreigabe „ab 0“ bzw. „ab 6“ damit rechnen, dass insbesondere auch Kinder damit spielen. Das gilt insbesondere für Spiele, die von ihrer Aufmachung und ihren Inhalten her sich nicht ausschließlich an Erwachsene oder Jugendliche richten. Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass Entwicklerstudios aus Deutschland verantwortungsvoll mit Instrumenten wie In-Game-Käufen, In-Game-Advertisement, o.ä. in Spielen umgehen, die voraussichtlich auch in Kinderhände geraten, sehen uns als Fördergeber dabei aber auch in der Verantwortung, diesen Umgang in öffentlich geförderten Spielen zu dokumentieren.

Daher ergeht mit jedem Zuwendungsbescheid die für alle Fördernehmer gleich formulierte Auflage, transparent in einer für einen Nutzer geeigneten Weise darzustellen, welche direkten oder indirekten kommerziellen Instrumente Bestandteile Ihres Spiels sind. Zusätzlich zu dieser Standardauflage soll bei digitalen Spielen mit In-Game-Käufen o.ä. und einer angestrebten Altersfreigabe „ab 0“ und „ab 6“ bereits im Bewilligungsprozess dargelegt werden, wie diese Elemente in den Augen der Antragsteller mit der geplanten Altersfreigabe vereinbar sind. Bei beiden Vorgaben geht es entsprechend ausschließlich um die Sensibilisierung der Antragsteller für einen verantwortungsvollen, transparenten Umgang mit solchen Spielelementen und Reflektion der geplanten Maßnahmen.

Nach Projektende wird nicht geprüft, ob die Umsetzung exakt wie zu Anfang geschildert erfolgte, sehr wohl aber, ob die obengenannte Transparenzpflicht eingehalten wurde.

7.2 Regelungen im Rahmen der De-minimis-Förderung

7.2.1 Bis wann ist die Zertifizierung nach USK vorzusehen?

Die Zertifizierung kann nach Projektende erfolgen. Der Zertifizierungsnachweis ist spätestens mit dem Schlussbericht (spätestens 3 Monate nach Projektlaufzeit) vorzulegen.

7.2.2 Wie ist das Vorgehen für die Übernahme der Kosten der USK Zertifizierung durch BMVI?

Der Antragsteller muss nicht, wie sonst bei einer USK-Zertifizierung üblich, in Vorleistung gehen. Die Rechnung stellt die USK direkt an das BMVI.

7.2.3 Was passiert, wenn das Spiel/ der Prototyp eine andere Altersfreigabestufe erhält als ursprünglich vorgesehen?

Sollte die Prüfung durch die USK eine andere Altersfreigabestufe ergeben, als ursprünglich geplant, ist dies unproblematisch, solange mindestens eine USK 18 Einstufung erreicht wird.

7.2.4 Was passiert, wenn der Prototyp/das Spiel keine USK-Freigabe erhält?

Sollte die Altersfreigabe durch die USK (d.h. mind. USK 18) aufgrund der Eigenschaften des Prototyps/Spiels nicht erfolgen, wird die Förderung rückwirkend unwirksam und der erhaltene Förderbetrag muss zurückgezahlt werden. Sollten Zweifel hinsichtlich der zu erwartenden Altersfreigabe im Raum stehen, empfehlen wir dringend, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung die angestrebte Alterseinstufung im Hinblick auf die Vorgaben der USK zu prüfen.

7.2.5 Wie läuft die Alterskennzeichnung der Projekte bei der USK ab?

Sie können einen entsprechenden Antrag bei der USK einreichen, sobald Sie den endgültigen Entwicklungsstand des Projekts erreicht haben. Wichtig ist, dass die Altersfreigabe für die Version des Spiels gilt, die mit Projektende erstellt wurde.

Nach der Antragstellung und Zusendung der relevanten Spiel-/Prototypendaten erhält der Einreichende eine Bestätigungsmail. In den darauffolgenden zwanzig Werktagen bekommt das Produkt eine Evaluation nach USK-Standards. Das so erreichte Prüfergebnis wird dem Antragsteller per Mail durch die USK mitgeteilt.

8. Weitere Fragen

8.1.1 Besteht ein Anspruch auf Förderung?

Nein, ein Anspruch auf Förderung besteht nicht – weder mit Einreichen einer Projektskizze noch mit Stellung eines formalen Antrags. Die Behörde übt das ihr zustehende Ermessen bzgl. der Entscheidung über die Fördermittelgewährung pflichtgemäß aus.

8.1.2 Die Anschaffung welcher Software/Hardware ist zuwendungsfähig?

Die Anschaffung von Software/Hardware ist zuwendungsfähig, sofern sie ausschließlich zur Durchführung des geplanten Vorhabens zwingend erforderlich ist. Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich Ausgaben für Gegenstände und Produkte, die auch für den sonstigen regelmäßigen Geschäftsbetrieb erforderlich und deshalb der Grundausstattung zuzurechnen sind. Sollte ausnahmsweise eine Nutzung der vorhandenen Ausstattung nicht möglich oder nicht wirtschaftlich sein, ist dies ausführlich zu begründen.

8.1.3 Wie lange ist der maximale Förderzeitraum?

Die ursprünglich in der Skizze zugrunde gelegten Kapazitäten, die Sie zur Umsetzung Ihres Projektes als notwendig angegeben haben, gelten grundsätzlich auch für den Antrag, da wir davon ausgehen, dass Sie in Ihrer Skizze hier realistische Aufwände kalkuliert haben. Es steht Ihnen natürlich frei, diese Kapazitäten im Rahmen der Antragstellung auf mehr oder weniger Laufzeitmonate zu verteilen, d.h. die Projektlaufzeit kostenneutral zu verkürzen oder zu verlängern. Nach Verlängerung der Bundesförderung beträgt die maximale Laufzeit für Projekte der De-minimis-Förderung 24 Monate.

8.1.4 Kann bei einem späteren Starttermin auch das Enddatum verschoben werden?

Das ursprüngliche Maximaldatum 30.11.2020 kann aufgrund der mit dem Bundeshaushalt 2020 bereitgestellten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen überschritten werden.

Das Startdatum der aktuellen Projektanträge muss spätestens 01.12.2020 sein, das Enddatum wird entsprechend der Laufzeit des Projektes angepasst. Ist durch einen späteren Start eine Verschiebung auf einen späteren Endpunkt notwendig, könnte dies z.B. 01.04.2020 bis 31.03.2021 sein.

8.1.5 Was bedeutet eine Sperre im Zuwendungsbescheid?

Sperren für Einzelansätze in Ihrem Finanzierungsplan werden dann ausgesprochen, wenn im Rahmen der Bewilligung zwar die grundsätzliche Notwendigkeit dieser Mittel anerkannt wird, sie jedoch in der angegebenen Höhe noch nicht nachgewiesen wurden. Diese Sperren finden Sie in Ihrem Zuwendungsbescheid. Sobald Sie die notwendigen Unterlagen zum Nachweis der Mittel nachgereicht haben, entscheidet der Fördergeber über die Aufhebung der Sperren. Dies geschieht per Änderungsbescheid.

Bitte beachten Sie außerdem, dass gesperrte Posten von der Austauschbarkeit (wie in 1.3.6 beschrieben) ausgeschlossen sind.

8.1.6 Wie funktioniert die Auszahlung der Fördermittel?

Fördernehmer erhalten Ihre Zuwendung in Form des Anforderungsverfahrens. Hierzu stellt der Fördernehmer Zahlungsanforderungen über das Portal profi-Online, in denen die angefallenen und ggf. geplanten Projektausgaben geltend gemacht werden.

Nach den Bestimmungen der ANBest-P (Pkt. 8.5) bzw. ANBest-P-Kosten (Pkt. 9.5), die zur Anwendung kommen, müssen diese vorkalkulatorisch (geplante Ausgaben) angeforderten Mittel nach spätestens 6 Wochen verbraucht sein. Da es bei nicht fristgerechter Verausgabung der Mittel zu Zinsnachforderungen seitens des Fördergebers kommen kann, empfehlen wir Ihnen, Zahlungsanforderungen im Abstand von ca. drei Monaten für getätigte Ausgaben zu stellen. Im Falle vorkalkulatorisch angeforderter Mittel sollten Sie die Mittel zudem konservativ schätzen.

9. Hilfe bei Fragen und Problemen

Das BMVI hat für die Betreuung der Antragstellung, der Bewilligung und der Abwicklung der Vorhaben den DRL Projektträger beauftragt. Dieser steht Ihnen für organisatorische, fachliche und betriebswirtschaftliche Fragen gerne kostenfrei zur Verfügung. Schreiben Sie dafür eine E-Mail an games@dlr.de.